

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.11.2022

Geschäftszahl

Ra 2022/02/0195

Rechtssatz

Die Frage, ob das VwG im vorliegenden Fall zu Recht das Vorliegen von Fahrlässigkeit bejaht hat, ist keine Rechtsfrage, der über den konkreten Einzelfall hinausgehende, grundsätzliche Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zukommt.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022020195.L04